



 **Universität Trier**

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 8 / Seite 1 VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT TRIER

Mittwoch, 30. Juni 2010

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – www.uni-trier.de/Organisation/Gremien/Verkündungsblatt.

INHALT

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „International Executive MBA General Management“ an der Universität Trier vom 31. Mai 2010	4
Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Executive MBA Health Care Management“ an der Universität Trier vom 31. Mai 2010	11
Habilitationsordnung des Fachbereichs I Pädagogik / Philosophie / Psychologie der Universität Trier vom 18. Mai 2010	19
Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Trier für das Wintersemester 2010/2011 vom 21. Juni 2010	23

**Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Masterstudiengang
„International Executive MBA General
Management“
an der Universität Trier**

Vom 31. Mai 2010

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 4. November 2009 die folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „International MBA General Management“ beschlossen. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur hat diese Ordnung mit Schreiben vom 27. April 2010, Az.: 9526, Tgb.-Nr. 609/10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Ziele des Studiengangs, Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs
- § 2 Feststellung der erforderlichen Vorbildung und der besonderen Eignung für den Masterstudiengang
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 5 Prüfende
- § 6 Prüfungsleistungen, Fristen
- § 7 Bewertung der Leistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Abschlussarbeit (Master-Thesis)
- § 10 Bewertung und Verteidigung der Abschlussarbeit (Master-Thesis)
- § 11 Verleihung des akademischen Grades eines MBA
- § 12 Ausstellung eines Zeugnisses
- § 13 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Widerspruch
- § 16 In-Kraft-Treten

Anhang zu § 1 Absatz 2: Modulplan

§ 1 Ziele des Studiengangs, Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs

- (1) Ziel des Studiengangs ist es, als postgraduales, entgeltpflichtiges Weiterbildungsangebot auf wissenschaftlicher Grundlage das erforderliche Wissen, die analytischen Fähigkeiten sowie die erforderlichen sozialen Kompetenzen zu vermitteln, die für eine überdurchschnittlich erfolgreiche Tätigkeit als Führungskraft im General Management erforderlich sind.
- (2) Der Studiengang ist berufsbegleitend. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester (Teil-

zeit). Der Studiengang ist modular aufgebaut, wobei ein „Modul“ eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehrinheit darstellt, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand der Studierenden mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) verbunden ist.

Das Studienprogramm umfasst

- acht Pflichtmodule
- ein Wahlpflichtmodul
- die Projektarbeit sowie
- die Master-Thesis (Master-Thesis und deren Verteidigung).

Eine Übersicht über die Module, ihre Studiengebiete und die jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte findet sich im Anhang.

(3) Die Masterprüfung besteht aus Prüfungsleistungen nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 und 2 zu allen Pflichtmodulen, der Projektarbeit, dem Wahlpflichtmodul sowie der Anfertigung einer schriftlichen Abschlussarbeit (Master-Thesis) nebst deren Verteidigung. Zur Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen wird das European Credit Transfer System (ECTS) verwendet. Mit diesen Punkten wird der mit den einzelnen Lehrveranstaltungen sowie den Studien- und Prüfungsleistungen verbundene Arbeitsaufwand dokumentiert (d.h. die Anzahl der Vortragsstunden, aber auch der Aufwand für das Selbststudium, die Praktika und Prüfungen inkl. der Vor- und Nachbereitung). Die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte (Leistungspunkte) erfolgt nach erfolgreichem Abschluss jeden Moduls sowie der Master-Thesis und deren Verteidigung. Die nachgewiesenen Prüfungsleistungen und die damit erworbenen Leistungspunkte haben eine Gültigkeit von vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Leistungsüberprüfung. Für die im Masterstudium erbrachten Leistungen werden insgesamt 66 Leistungspunkte vergeben.

(4) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 7.

(5) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Leitung der Lehrveranstaltungen abgenommen. Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss eine sachkundige Beisitzende oder ein sachkundiger Beisitzender zugegen sein. Jede abgelegte studienbegleitende Prüfungsleistung ist mit einer schriftlich auszufertigenden Bescheinigung zu bestätigen. Im Fall einer mündlichen Prüfungsleistung können Studierende und Lehrende des Weiterbildungsstudienganges anwesend sein, sofern die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat bei der Terminvereinbarung nicht widerspricht. Über die mündliche Prüfungsleistung wird durch die Beisitzende oder den Beisitzenden eine Niederschrift angefertigt, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis hervor-

gehen. Auf Antrag einer weiblichen Bewerberin kann bei mündlichen Prüfungen die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs teilnehmen.

§ 2 Feststellung der erforderlichen Vorbildung und der besonderen Eignung für den Masterstudiengang

(1) Zu dem Masterstudiengang können nur Studierende zugelassen werden, die über die dafür erforderliche Vorbildung und besondere Eignung verfügen.

(2) Die erforderliche Vorbildung besitzen Bewerberinnen und Bewerber, die

1. ein Studium an einer Hochschule in Deutschland oder in der Europäischen Union in einem fachlich relevanten Studienbereich im Umfang von mindestens 240 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen haben oder nach Feststellung des Prüfungsausschusses über einen äquivalenten Studienabschluss verfügen,
2. nach Abschluss des Studiums mindestens 3 Jahre in Führungspositionen tätig waren, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Masterstudiengang aufweisen und
3. die deutsche sowie die englische Sprache aktiv beherrschen (vgl. Absatz 14 Nr. 5 und 6).

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium an einer Hochschule in Deutschland oder in der Europäischen Union in einem fachlich relevanten Studienbereich erfolgreich abgeschlossen haben oder nach Feststellung des Prüfungsausschusses über einen äquivalenten Studienabschluss verfügen, jedoch keine 240 ECTS-Punkte nachweisen können, können die fehlenden ECTS-Punkte durch den Nachweis einer über die gemäß Abs. 2 Nr. 2 erforderliche Führungserfahrung hinausgehenden Tätigkeit in einschlägigen Führungspositionen ausgleichen. Einschlägig bedeutet, dass die Tätigkeit hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Masterstudiengang aufweisen muss. Bewerber und Bewerberinnen, die nach einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss 180 ECTS-Punkte erworben haben, müssen zusätzlich eine zweijährige Tätigkeit in einer einschlägigen Führungsposition nachweisen. Bewerber und Bewerberinnen, die nach einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss 210 ECTS-Punkte erworben haben, müssen zusätzlich eine einjährige Tätigkeit in einer einschlägigen Führungsposition nachweisen. Die Entscheidung über den Ausgleich fehlender ECTS-Punkte durch eine Tätigkeit in einschlägigen Führungspositionen trifft der Prüfungsausschuss unter Würdigung des Einzelfalls.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht

über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen, besitzen die erforderliche Vorbildung, wenn sie

1. über die Hochschul- oder Fachhochschulreife verfügen,
2. eine berufliche Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Masterstudiengang aufweist, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert, die für den Studiengang förderlich sind. Diese berufliche Tätigkeit muss mindestens zehn Jahre gedauert haben. Die Entscheidung über die hinreichend inhaltlichen Zusammenhänge der beruflichen Tätigkeit mit dem Masterstudiengang trifft der Prüfungsausschuss unter Würdigung des Einzelfalls.
3. in der Regel während ihrer beruflichen Tätigkeit mindestens fünf Jahre in Führungspositionen tätig waren, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Masterstudiengang aufweisen und
4. die Eignungsprüfung gemäß Absatz 5-11 bestanden haben.

Außerdem müssen die Bewerberinnen und Bewerber die deutsche sowie die englische Sprache aktiv beherrschen (vgl. Absatz .14 Nr. 5 und 6).

(5) Durch die Eignungsprüfung gemäß Abs.4 Nr. 4 soll die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen Hochschulstudiums festgestellt werden.

(6) Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt die erfolgreiche Teilnahme am Auswahlgespräch gemäß Abs. 13 ff. voraus. Die Eignungsprüfung wird in der Regel von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses und einer Studienleiterin oder einem Studienleiter abgenommen. Auf Antrag einer weiblichen Bewerberin kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs teilnehmen.

(7) Die Eignungsprüfung findet in Form einer mündlichen Prüfung statt, die in der Regel 2 Stunden dauert. Die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung erfolgt im Selbststudium für das ein Umfang von 160 Stunden veranschlagt wird. Für das Selbststudium erhält die Bewerberin oder der Bewerber von der Studienleitung Literaturempfehlungen. Im Rahmen des Selbststudiums bereitet die Bewerberin oder der Bewerber außerdem eine 10-minütige Präsentation einer ein Spezialisierungsfach des Bachelorstudiengangs BWL der Universität Trier betreffenden Problemstellung vor, die im Rahmen der Eignungsprüfung zu präsentieren ist.

(8) Über die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(9) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die Prüferin und/oder der Prüfer die Leistung

mit „ausreichend“ bewerten. Über das Ergebnis der Eignungsprüfung erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid. Die Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Eine bestandene Eignungsprüfung bleibt maximal fünf Jahre gültig.

(10) Eine bestandene Eignungsprüfung entspricht 180 ECTS-Punkten. Die bestandene Eignungsprüfung wird mit Angabe der ECTS-Punkte im Diploma Supplement ausgewiesen. (11) § 6 Abs. 8, § 8, § 13, § 14 und § 15 gelten entsprechend.

(12) Kriterien für die besondere Eignung gemäß Absatz 1, die alle Bewerberinnen und Bewerber erfüllen müssen und die im Auswahlgespräch festgestellt werden, sind insbesondere:

1. persönliche Eigenschaften, die dem Masterstudium förderlich sind (z.B. Kontaktfreudigkeit, Kommunikationsfähigkeit),
2. Management-/Führungsfähigkeiten und
3. ausgeprägte soziale Kompetenz.

(13) Die besondere Eignung im Sinne von Absatz 12 wird durch eine Auswahlkommission aufgrund eines Auswahlgesprächs festgestellt. Die Auswahlkommission wird durch Beschluss des Fachbereichsrates gebildet. Sie besteht aus der Studienleiterin oder dem Studienleiter, die oder der Professorin oder Professor sein muss, als vorsitzendem Mitglied und/oder der stellvertretenden Studienleiterin oder dem stellvertretenden Studienleiter, die oder der der Gruppe der Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer und Habilitierten angehören muss, sowie einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter.

(14) Die Teilnahme an dem Auswahlgespräch setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dieser muss mit folgenden Unterlagen in der Regel spätestens zwei Monate vor Studienbeginn beim Fach Betriebswirtschaftslehre (vertreten durch die Studienleitung) eingegangen sein:

1. Lebenslauf,
2. Nachweis über das Vorliegen der erforderlichen Vorbildung gemäß Absatz 2 bis 4,
3. zwei Nachweis, die Auskunft über die bisherige Qualität der Berufspraxis, Art der Erfahrung, Spezialkenntnisse und über besondere Befähigungen in einem das Weiterbildungsstudium berührenden Themenbereich geben,
4. einer Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob und ggf. wie oft sie oder er bereits Prüfungsleistungen in einem für das General Management spezifischen postgradualen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder einem anderen Land der Europäischen Union nicht bestanden hat oder

ob sie oder er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,

5. und bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Englisch ist, dem Nachweis über einen mit mindestens 550 Punkten bestandenen papierbasierten TOEFL-Test, einen mit einer entsprechenden Punktzahl bestandenen internetbasierten TOEFL-Test (80 Punkte entsprechen einer äquivalenten Leistung) oder einem gleichwertigen Nachweis,
6. und bei Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen, dem Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse durch den erfolgreichen Besuch eines universitären Sprachkurses mindestens auf Mittelstufenniveau bzw. die zentrale Mittelstufenprüfung (ZMP) des Goethe-Instituts oder einem gleichwertigen Nachweis.

(15) Die Studienleiterin oder der Studienleiter lädt diejenigen Bewerberinnen und Bewerber schriftlich zu dem Auswahlgespräch unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor dem Gesprächstermin ein, die

1. die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 bis 4 erfüllen,
2. nicht bereits aufgrund der erforderlichen Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 6 Abs. 6 keine Möglichkeit mehr zur Wiederholung von Prüfungsleistungen der Masterprüfung haben, und
3. sich nicht an einer Hochschule in Deutschland oder einem anderen Land der Europäischen Union in einem Studiengang gemäß Absatz 14 Nr. 4 in einem Prüfungsverfahren befinden.

Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid.

(16) Das Auswahlgespräch dauert für jede Bewerberin oder jeden Bewerber in der Regel 2 Stunden. Über die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis des Auswahlgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen.

(17) Bei einem Auswahlgespräch können Studienbewerberinnen und Studienbewerber anwesend sein, die die Voraussetzungen gemäß Absatz 14 erfüllen und die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang anstreben, sofern die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat im Antrag auf Teilnahme an dem Auswahlgespräch nicht widersprochen hat. Auf Antrag einer weiblichen Bewerberin kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs teilnehmen.

(18) § 6 Abs. 8, § 8, § 13, § 14 und § 15 gelten entsprechend.

(19) Die Studienleiterin oder der Studienleiter teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis des Auswahlgesprächs innerhalb von sechs Wochen schriftlich mit. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine Wiederholung des Auswahlgesprächs kann nicht erfolgen.

(20) Der Bescheid über die Feststellung der besonderen Eignung für den weiterbildenden Studiengang „International Executive MBA General Management“ berechtigt zur Einschreibung für diesen Studiengang, wenn die allgemeinen Einschreibevoraussetzungen der Universität Trier erfüllt sind und die Bezahlung des festgesetzten Entgelts für die Teilnahme an dem Studiengang nachgewiesen ist.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfungsorganisation wird vom Fach Betriebswirtschaftslehre wahrgenommen. Für die sonstigen sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden Aufgaben ist ein ständiger Prüfungsausschuss zu bilden. Er besteht aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je einem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei gemeinsamer Ausrichtung des Weiterbildungsstudiums mit einer in- oder ausländischen Universität oder einer universitären Einrichtung kann ein Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der betreffenden Institution beratend mitwirken.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Rat des Fachbereichs IV der Universität Trier gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer und Habilitierten angehören. Das studentische Mitglied und das Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, kein Stimmrecht.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und entscheidet in Zweifelsfällen bei der Anwendung von Bestimmungen der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie

über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplans.

(4) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den dafür vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabzeitpunkt der Masterarbeit informiert werden. Den Studierenden sind für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann regelmäßig wiederkehrende Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Ist der Ausschuss für dringende Entscheidungen nicht rechtzeitig einberufbar oder ist er beschlussunfähig, so kann die oder der Vorsitzende, im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung deren oder dessen Stellvertretung, im Namen des Ausschusses entscheiden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Bachelor-/Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Prüfungs- und Studienleistungen, die an einer europäischen Partnerhochschule in einem akkreditierten Studiengang erbracht wurden, dessen Studieninhalte dem Curriculum des Weiterbildungsstudienganges im Wesentlichen entsprechen, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenz-

vereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden,“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

§ 5 Prüfende

(1) Prüfende, welche die Prüfungsleistungen abnehmen, sind die Lehrenden, von denen die entsprechenden Kurse durchgeführt werden. Sie werden von der Studienleitung bestellt. In begründeten Ausnahmefällen können Ersatzprüfende bestellt werden; sie müssen in diesem oder einem äquivalenten Studiengang eine selbstständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.

(2) Die wissenschaftliche Abschlussarbeit (Master-Thesis) und ihre öffentliche Verteidigung werden jeweils in der Regel durch zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer und Habilitierten bewertet. Eine oder einer von diesen Prüfenden (Begutachtenden) ist die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. Eine oder einer der Begutachtenden kann einem anderen Fach, Fachbereich oder einer anderen Universität angehören.

(3) Die Studienleitung sorgt dafür, dass der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten die Prüfungstermine sowie die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) § 3 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 6 Prüfungsleistungen, Fristen

(1) In allen Modulen sind Modulprüfungen abzulegen, die studienbegleitend erbracht werden; sie schließen das jeweilige Modul ab. Die Teilnahme an den Prüfungen setzt die rechtzeitige Meldung zu den Lehrveranstaltungen innerhalb der bekannt gegebenen Frist voraus. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module verpflichtet zur Teilnahme an den Modulprüfungen. Eine Modulprüfung besteht aus einer mündlichen oder schriftlichen Prüfungsleistung, die sich auf den Inhalt aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Die Modulprüfung ist jeweils abzulegen am Ende eines Präsenzblockes des jeweiligen Moduls oder zu Beginn des nachfolgenden Präsenzblockes (über Themen des jeweils vorausgegangenen Blocks) oder im Falle von Seminararbeiten innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des zugehörigen Präsenzblockes.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel schriftlich in deutscher und in einigen Fächern, sofern vor Beginn des Moduls vom Lehrpersonal festgelegt, in englischer Sprache erbracht. Schriftliche Prüfungen sind Aufsichtsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von mindestens zwei Stunden, oder auch Seminar-/Hausarbeiten, die mit einer Bearbeitungszeit von maximal vier Wochen anzufertigen sind. Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauern pro Kandidatin oder Kandidat mindestens 30 Minuten. Die Form der Prüfungsleistung wird rechtzeitig vor der Prüfung bekannt gegeben.

(3) Darüber hinaus ist eine schriftliche Abschlussarbeit (Master-Thesis) anzufertigen und öffentlich zu verteidigen. Die Abfassung und Verteidigung erfolgt in deutscher oder englischer Sprache.

(4) Prüfungsleistungen können an der Universität Trier nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die Studierenden für den weiterbildenden Studiengang an der Universität Trier eingeschrieben sind.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ ist. Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. In besonders begründeten Fällen kann die Studienleitung auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten eine weitere Wiederholung in höchstens einem Fall zulassen.

(6) Sind die Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft worden, so ist die Master-Prüfung endgültig „nicht bestanden“. Eine Wiederholungsprüfung ist zu dem festgelegten Termin, der innerhalb von sechs Monaten nach dem misslungenen Prüfungsversuch liegen

muss, anzumelden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche aus einem hinsichtlich der Studieninhalte im Wesentlichen entsprechenden postgradualen Studium an anderen Hochschulen in Deutschland oder einer europäischen Partnerhochschule sind anzurechnen. Hierüber erhält die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(7) Bei der Feststellung von Studienzeiten, die für die Erbringung von Prüfungsleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

(8) Bei Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren besondere Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 7 Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfenden benotet. Für die Bewertung aller Prüfungsleistungen wird das deutsche Notensystem (s. Absatz 2) verwendet.

(2) Noten und Leistungspunkte (ECTS-Anrechnungspunkte gemäß § 1 Abs. 3 und 4)

werden getrennt ausgewiesen. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	(= eine hervorragende Leistung)
2 = gut	(= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3 = befriedigend	(= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 = ausreichend	(= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt)
5 = nicht ausreichend/ nicht bestanden	(= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Die Noten können durch Erhöhen oder Senken der Notenziffern um 0,3 differenziert werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens 4,0 beträgt.

(4) Wird aus den Noten mehrerer Prüfungsleistungen eine Durchschnittsnote errechnet, so ergeben sich folgende Noten:

1,00 bis 1,50	= sehr gut
über 1,50 bis 2,50	= gut
über 2,50 bis 3,50	= befriedigend
über 3,50 bis 4,00	= ausreichend
über 4,00	= nicht ausreichend/ nicht bestanden

(5) Werden gemäß Absatz 4 errechnete Durchschnittsnoten für die Bildung einer weiteren Durchschnittsnote bzw. eine Gesamtnote verwendet, so werden bei deren Berechnung zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Jede schriftliche Prüfungsleistung wird im Fall einer Wiederholungsprüfung von zwei Prüfenden bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend Absatz 4. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Die Bildung der Endnote der Master-Thesis ist in § 10 Abs. 6 geregelt.

(8) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gebildet aus der Summe der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Noten der Pflichtmodule sowie der mit 15 Leistungs-

punkten gewichteten Endnote für die schriftliche Abschlussarbeit (Master-Thesis) und deren Verteidigung, dividiert durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte.

(9) Neben der Gesamtnote der Masterprüfung auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 wird zusätzlich eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala erteilt:

- A: die besten 10%,
- B: die nächsten 25%,
- C: die nächsten 30%,
- D: die nächsten 25%,
- E: die nächsten 10%.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind in der Regel je nach Größe des Studierendenjahrganges außer dem Studienjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

(10) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vor Abschluss der gesamten Prüfung mitzuteilen und auf Wunsch mündlich zu begründen. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann die korrigierten Aufsichts- oder Seminararbeiten sowie die Protokolle über die mündlichen Leistungsüberprüfungen auf Wunsch einsehen. Der Antrag ist bei der Studienleitung zu stellen. Diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Studienleitung unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei der Studienleitung vorliegen. Hierbei sind die für den Nachweis der Prüfungsunfähigkeit von der Hochschule festgesetzten Grundsätze zu beachten. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder des Attestes eines von der Hochschule benannten Arztes kann verlangt werden. Der Krankheit der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten steht die Krankheit eines überwiegend von ihm allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, ist die Prüfung spätestens im darauffolgenden Semester abzulegen, bei schriftlichen Prüfungen jedoch zum nächstmöglichen Prüfungstermin; an-

dernfalls gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Versucht die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dann gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Studienleitung kann die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten in schwerwiegenden Fällen darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Abschlussarbeit (Master-Thesis)

(1) Die Abschlussarbeit (Master-Thesis) ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich des General Management selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Master-Thesis hat den Ansprüchen einer Diplomarbeit zu entsprechen und ist thematisch einem der Pflichtfächer zuzuordnen. Nach Möglichkeit soll die Master-Thesis eine Case Study oder eine Fallanwendungsanalyse aus dem General Management beinhalten, die insbesondere den Transfer des erworbenen Wissens in die Praxis nachweist.

(2) Die Vergabe der Master-Thesis kann erst erfolgen, wenn die Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 1 für die ersten zwei Semester erbracht und mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet sind. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat dafür Sorge zu tragen, dass sie oder er im 4. Semester im 7. Modul das Thema der Master-Thesis erhält. Andernfalls gilt die Master-Thesis als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Master-Thesis kann einmal wiederholt werden. Wird die Master-Thesis mit „nicht ausreichend“ bewertet, so hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Master-Thesis ein neues Thema zu beantragen. Andernfalls gilt die Master-

Thesis und damit die Masterprüfung als endgültig „nicht bestanden“.

(3) Das Thema der Master-Thesis kann von jeder oder jedem der in Forschung und Lehre des Masterstudiengangs tätigen Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer und Habilitierten vergeben werden. Diese oder dieser ist für die Betreuung der Arbeit verantwortlich. Auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie oder er rechtzeitig ein Thema für die Master-Thesis erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Frist für die Anfertigung der Master-Thesis beträgt 6 Monate, sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind so zu begrenzen, dass die Frist bis zur Abgabe eingehalten werden kann. Das Thema kann im Einvernehmen mit der oder dem Betreuenden modifiziert und nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat innerhalb der auf die Rückgabe folgenden zwei Wochen die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen; andernfalls gilt die Master-Thesis als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) Die Master-Thesis ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung bei der Leitung des Studiengangs abzuliefern. Bei der Abgabe hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Thesis aus von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(6) Zusätzlich zur schriftlichen Abgabe gemäß Absatz 5 ist die Master-Thesis fristgemäß in elektronischer Form beim Fach Betriebswirtschaftslehre der Universität Trier einzureichen.

§ 10 Bewertung und Verteidigung der Abschlussarbeit (Master-Thesis)

(1) Die Begutachtenden der Master-Thesis gemäß § 5 Abs. 2 sollen innerhalb von vier Wochen nach Einreichung der Arbeit die Gutachten mit einer Benotung der schriftlichen Fassung gemäß § 7 Abs. 2 vorlegen.

(2) Bei abweichender Bewertung wird die Note der Abschlussarbeit aus dem Durchschnitt der Benotungen der beiden Gutachter entsprechend § 7 Abs. 4 ermittelt.

(3) Nach Bewertung der Master-Thesis mit

mindestens der Note „ausreichend“ setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Begutachtenden und im Benehmen mit der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten einen Termin für die Verteidigung der Master-These fest. In der Verteidigung soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, das von ihm in der Master-These behandelte Thema wissenschaftlich darzustellen und zu erläutern.

(4) Die Verteidigung beginnt mit einer in der Regel 15- bis 30-minütigen Vorstellung der Master-These durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten; hieran schließt sich eine in der Regel 15- bis 30-minütige Fachdiskussion an. Die Gesamtdauer der Prüfung soll 45 Minuten nicht überschreiten. Bei der Verteidigung können Studierende und Lehrende des Weiterbildungsstudienganges anwesend sein, sofern die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat bei der Terminvereinbarung nicht widerspricht. Auf Antrag einer Prüfungskandidatin kann die zentrale Frauenbeauftragte der Universität Trier oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs teilnehmen. Über die Verteidigung wird durch eine sachkundige Beauftragte oder einen sachkundigen Beauftragten des Prüfungsausschusses eine Niederschrift angefertigt, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis hervorgehen.

(5) Nach Abschluss der Verteidigung wird diese von den Begutachtenden der Master-These gemäß § 7 Abs. 2 bewertet. Kommt keine übereinstimmende Bewertung zustande, errechnet sich die Note der Verteidigung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei nicht ausreichender Leistung in der Verteidigung der Master-These ist von der Studienleitung ein einmaliger Wiederholungstermin in einer Frist von maximal vier Wochen festzusetzen. Wird bei der Wiederholung ebenfalls keine ausreichende Leistung in der Verteidigung erreicht, so ist die Masterprüfung endgültig „nicht bestanden“.

(6) Die Endnote der Master-These schließt die Verteidigung der Master-These zu 20% ein.

§ 11 Verleihung des akademischen Grades eines Master of Business Administration (MBA)

(1) Der Fachbereich IV der Universität Trier verleiht nach Erbringen sämtlicher für diesen Studiengang vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen (§ 1 Abs. 3) den akademischen Grad eines Master of Business Administration (MBA).

(2) Die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades eines Master of Business Ad-

ministration (MBA) wird im Namen des Fachbereichs IV der Universität Trier in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und von der Dekanin oder dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 12 Ausstellung eines Zeugnisses

(1) Das Zeugnis über den erfolgreichen Studienabschluss wird im Namen des Fachbereichs IV der Universität Trier in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und von der Dekanin oder dem Dekan sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der Pflichtmodule, die Bewertung der Projektarbeit, die Bewertung des Wahlpflichtmoduls, die Note der Master-These, die Gesamtnote der Masterprüfung sowie auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer. Zusätzlich zu der Gesamtnote nach dem deutschen Notensystem wird auch die entsprechende Note nach der ECTS-Bewertungsskala (§ 7 Abs. 9) ausgewiesen.

(3) Zusätzlich stellt der Fachbereich IV ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement“ Modell der Europäischen Union/Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.¹ Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(4) Studierende, die die Universität vor dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 13 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat bei einer Prüfung oder bei der Anfertigung der Master-These getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die betroffene Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gültigkeit des Zeugnisses.

(3) Der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis sind auch die Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen. Dadurch verliert die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat das Recht zur Führung des akademischen Grades „Master of Business Administration“. Die Entscheidung nach Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte, insbesondere die Gutachten der Master-These und die Niederschriften gemäß § 1 Abs. 5 und § 10 Abs. 4, gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss ihrer Prüfung unterrichten.

§ 15 Widerspruch

Über Widersprüche gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 31. Mai 2010

Universitätsprofessor Dr. Bernd Walte
Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier

Anhang zu § 1 Abs. 2: Modulplan

Module im 1. Abschnitt	Summe 28 LP
Modul 1: Aufgaben, Probleme und Strategien der Unternehmensführung	7
Gesamtwirtschaftliches Umfeld des Managements General Management und Strategisches Management Entscheidungstheorie & Betriebliche Entscheidungsfindung Leadership und Ethik Corporate Governance Recht und Wirtschaft	
Modul 2: Funktionale Politiken – Rechnungswesen, Controlling und Finanzierung	6
Managerial Accounting & Management Information Systems Corporate Finance – Investition und Finanzierung Controlling & Risk Management	
Modul 3: Funktionale Politiken – Marketing und Personalwirtschaft	6 LP
Marketing Social Competences Human Resources Methoden der Entscheidungsfindung	
Modul 4: Wertschöpfungsmanagement	7 LP
Grundlagen Projektmanagement Grundlagen Prozess- und Qualitätsmanagement Operations – Supply Chain Management Organisationsentwicklung	
Projektarbeit	2 LP
Anwendung der im Unterricht behandelten Planungsmethoden auf ein konkretes Beispiel	
Module im 2. Abschnitt	Summe 38
Modul 5: Logistic and Finance	3,5 LP
Logistic Finance	
Modul 6: Management	3,5 LP
Internationales Management Internationale Marketing-/Vertriebsstrategien Internationales Technologie- und Innovationsmanagement Lean Management	
Modul 7: Global Entrepreneurship	7 LP
Crosscultural Aspects of International Entrepreneurship I Managerial Aspects of International Entrepreneurship I International Markets I	
Modul 8: International Entrepreneurship and International Markets	7 LP
Crosscultural Aspects of International Entrepreneurshi II Managerial Aspects of International Entrepreneurship II International Markets II	
Wahlpflichtmodul e-Learning	2 LP
Master-Thesis (Trier/ Marburg/Salzburg) incl. Verteidigung der Master-Thesis	15 LP
Erstellung / Abgabe Master-Thesis und deren Verteidigung (am Einschreibungsort)	

**Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Masterstudiengang
„Executive MBA Health Care
Management“
an der Universität Trier**

Vom 31. Mai 2010

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 4. November 2009 die folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Executive MBA Health Care Management“ an der Universität Trier beschlossen. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur hat diese Ordnung mit dem Schreiben vom 27. April 2010, AZ.: 9526 Tgb.-Nr. 612/10 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Ziele des Studienganges, Regelstudienzeit, Aufbau des Studienganges
- § 2 Feststellung der erforderlichen Vorbildung und der besonderen Eignung für den Masterstudiengang
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 5 Prüfende
- § 6 Prüfungsleistungen, Fristen
- § 7 Bewertung der Leistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Abschlussarbeit (Master-Thesis)
- § 10 Bewertung und Verteidigung der Abschlussarbeit (Master-Thesis)
- § 11 Verleihung des akademischen Grades eines MBA
- § 12 Ausstellung eines Zeugnisses
- § 13 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Widerspruch
- § 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten

Anhang zu § 1 Abs. 2: Modulplan

§ 1 Ziele des Studienganges, Regelstudienzeit, Aufbau des Studienganges

(1) Ziel des Studienganges ist es, als postgraduales, entgeltpflichtiges Weiterbildungsangebot auf wissenschaftlicher Grundlage das erforderliche Wissen, die analytischen Fähigkeiten sowie die erforderlichen sozialen Kompetenzen zu vermitteln, die für eine überdurchschnittlich erfolgreiche Tätigkeit als Führungskraft im Gesundheitswesen erforderlich sind.

(2) Der Studiengang ist berufsbegleitend. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester (Teilzeit). Der Studiengang ist modular aufgebaut, wobei ein „Modul“ eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehrinheit darstellt, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand der Studierenden mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) verbunden ist.

Das Studienprogramm umfasst:

- acht Pflichtmodule
- die Projektarbeit
- ein Wahlpflichtmodul sowie
- die Master-Thesis (Master-Thesis und deren Verteidigung).

Die einzelnen Module können an unterschiedlichen – auch ausländischen – Veranstaltungsorten eingerichtet werden. Eine Übersicht über die Module, ihre Studiengebiete und die jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte findet sich im Anhang.

(3) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 und 2 zu allen Pflichtmodulen, der Projektarbeit, dem Wahlpflichtmodul sowie der Anfertigung einer schriftlichen Abschlussarbeit (Master-Thesis) nebst deren Verteidigung. Zur Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen wird das European Credit Transfer System (ECTS) verwendet. Mit diesen Punkten wird der mit den einzelnen Lehrveranstaltungen sowie den Studien- und Prüfungsleistungen verbundene Arbeitsaufwand dokumentiert (d.h. die Anzahl der Vortragsstunden, aber auch der Aufwand für das Selbststudium, die Praktika und Prüfungen inkl. der Vor- und Nachbereitung). Die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte (Leistungspunkte) erfolgt nach erfolgreichem Abschluss jeden Moduls sowie der Master-Thesis und deren Verteidigung. Die nachgewiesenen Prüfungsleistungen und die damit erworbenen Leistungspunkte haben eine Gültigkeit von vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Leistungsüberprüfung. Für die im Masterstudium erbrachten Leistungen werden insgesamt 67 Leistungspunkte vergeben.

(4) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 7.

(5) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Leitung der Lehrveranstaltungen abgenommen. Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss eine sachkundige Beisitzende oder ein sachkundiger Beisitzender zugegen sein. Jede abgelegte studienbegleitende Prüfungsleistung ist mit einer schriftlich auszufertigenden Bescheinigung zu bestätigen. Im Fall einer mündlichen Prüfungsleistung können Studierende und Lehrende des Weiterbildungsstudienganges anwesend sein, sofern die Prüfungskandidatin

oder der Prüfungskandidat bei der Terminvereinbarung nicht widerspricht. Über die mündliche Prüfungsleistung wird durch die Beisitzende oder den Beisitzenden eine Niederschrift angefertigt, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis hervorgehen. Auf Antrag einer weiblichen Bewerberin kann bei mündlichen Prüfungen die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs teilnehmen.

§ 2 Feststellung der erforderlichen Vorbildung und der besonderen Eignung für den Masterstudiengang

(1) Zu dem Masterstudiengang können nur Studierende zugelassen werden, die über die dafür erforderliche Vorbildung und besondere Eignung verfügen.

(2) Die erforderliche Vorbildung besitzen Bewerberinnen und Bewerber, die

1. ein Studium an einer Hochschule in Deutschland oder in der Europäischen Union in einem fachlich relevanten Studienbereich (z.B. ein Studium der Medizin, Pharmazie, Medizininformatik, Gesundheits- und Pflegewissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften, Jura) im Umfang von mindestens 240 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen haben oder nach Feststellung des Prüfungsausschusses über einen äquivalenten Studienabschluss verfügen,
2. nach Abschluss des Studiums mindestens 5 Jahre im Gesundheitswesen beruflich tätig waren, davon mindestens 3 Jahre in einer Führungsposition. Eine berufliche Tätigkeit im Gesundheitswesen ist insbesondere die Tätigkeit in einem Krankenhaus, einer Alten- oder Pflegeeinrichtung, einer Reha-Klinik, einer anderen Gesundheitseinrichtung im stationären Bereich, einer freigemeinnützigen oder kirchlichen Dachorganisation oder sonstigen Träger- oder Managementgesellschaft von Gesundheitseinrichtungen, einem ambulanten Zentrum oder einer Netzwerkeinrichtung der integrierten Versorgung; angerechnet werden auch Tätigkeiten bei Krankenkassen/Versicherungsträgern, einschlägigen Herstellern von Medikal-/Pharma- und anderen Produkten bzw. von Heil- und Hilfsmitteln, bei Dienstleistern für Gesundheitseinrichtungen (z. B. für medizintechnisches Gerätemanagement oder Healthcare-Logistik), bei Spitzenverbänden auf Landes- oder Bundesebene (Ärztzekammern, Medizinischen Diensten, Krankenhausgesellschaften, politischen Gesundheitsausschüssen,

Kassenärztlichen Vereinigungen und vergleichbaren Institutionen);

3. die deutsche sowie die englische Sprache aktiv beherrschen (vgl. Absatz 14 Nr. 5 und 6).
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium an einer Hochschule in Deutschland oder in der Europäischen Union in einem fachlich relevanten Studienbereich (vgl. Abs. 2 Nr. 1) erfolgreich abgeschlossen haben oder nach Feststellung des Prüfungsausschusses über einen äquivalenten Studienabschluss verfügen, jedoch keine 240 ECTS-Punkte nachweisen können, können die fehlenden ECTS-Punkte durch den Nachweis einer über die gemäß Abs. 2 Nr. 2 erforderliche Führungserfahrung hinausgehenden Tätigkeit in einschlägigen Führungspositionen ausgleichen. Einschlägig bedeutet, dass die Tätigkeit hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Masterstudiengang aufweisen muss. Bewerber und Bewerberinnen, die nach einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss 180 ECTS-Punkte erworben haben, müssen zusätzlich eine zweijährige Tätigkeit in einer einschlägigen Führungsposition nachweisen. Bewerber und Bewerberinnen, die nach einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss 210 ECTS-Punkte erworben haben, müssen zusätzlich eine einjährige Tätigkeit in einer einschlägigen Führungsposition nachweisen. Die Entscheidung über den Ausgleich fehlender ECTS-Punkte durch eine Tätigkeit in einschlägigen Führungspositionen trifft der Prüfungsausschuss unter Würdigung des Einzelfalls.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen, besitzen die erforderliche Vorbildung, wenn sie
 1. über die Hochschul- oder Fachhochschulreife verfügen,
 2. eine berufliche Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Masterstudiengang aufweist, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert, die für den Studiengang förderlich sind (vgl. Abs. 2 Nr. 2). Diese berufliche Tätigkeit muss mindestens zehn Jahre gedauert haben. Die Entscheidung über die hinreichend inhaltlichen Zusammenhänge der beruflichen Tätigkeit mit dem Masterstudiengang trifft der Prüfungsausschuss unter Würdigung des Einzelfalls.
3. in der Regel während ihrer beruflichen Tätigkeit mindestens fünf Jahre in Führungspositionen tätig waren, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Masterstudiengang aufweisen und
4. die Eignungsprüfung gemäß Absatz 5-11 bestanden haben.

Außerdem müssen die Bewerberinnen und Bewerber die deutsche sowie die englische Sprache aktiv beherrschen (vgl. Absatz 14 Nr. 5 und 6).

(5) Durch die Eignungsprüfung gemäß Abs. 4 Nr. 4 soll die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen Hochschulstudiums festgestellt werden.

(6) Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt die erfolgreiche Teilnahme am Auswahlgespräch gemäß Abs. 13 ff. voraus. Die Eignungsprüfung wird in der Regel von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses und einer Studienleiterin oder einem Studienleiter abgenommen. Auf Antrag einer weiblichen Bewerberin kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs teilnehmen.

(7) Die Eignungsprüfung findet in Form einer mündlichen Prüfung statt, die in der Regel 2 Stunden dauert. Die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung erfolgt im Selbststudium für das ein Umfang von 160 Stunden veranschlagt wird. Für das Selbststudium erhält die Bewerberin oder der Bewerber von der Studienleitung Literaturempfehlungen. Im Rahmen des Selbststudiums bereitet die Bewerberin oder der Bewerber außerdem eine 10-minütige Präsentation betreffend einer Problemstellung des Fachs Gesundheitsökonomie oder Pflegewissenschaft vor, die im Rahmen der Eignungsprüfung zu präsentieren ist.

(8) Über die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(9) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die Prüferin und/oder der Prüfer die Leistung mit „ausreichend“ bewerten. Über das Ergebnis der Eignungsprüfung erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid. Die Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Eine bestandene Eignungsprüfung bleibt maximal fünf Jahre gültig.

(10) Eine bestandene Eignungsprüfung entspricht 180 ECTS-Punkten. Die bestandene Eignungsprüfung wird mit Angabe der ECTS-Punkte im Diploma Supplement ausgewiesen.

(11) § 6 Abs. 8, § 8, § 13, § 14 und § 15 gelten entsprechend.

(12) Kriterien für die besondere Eignung gemäß Absatz 1, die alle Bewerberinnen und Bewerber erfüllen müssen und die im Auswahlgespräch festgestellt werden, sind insbesondere:

1. persönliche Eigenschaften, die dem Masterstudium förderlich sind (z.B. Kontaktfreudigkeit, Kommunikationsfähigkeit),
2. Management-/Führungsfähigkeiten und

3. ausgeprägte soziale Kompetenz.

(13) Die besondere Eignung im Sinne von Absatz 12 wird durch eine Auswahlkommission aufgrund eines Auswahlgesprächs festgestellt. Die Auswahlkommission wird durch Beschluss des Fachbereichsrates gebildet. Sie besteht aus der Studienleiterin oder dem Studienleiter, die oder der Professorin oder Professor sein muss, als vorsitzendem Mitglied, und/oder der stellvertretenden Studienleiterin oder dem stellvertretenden Studienleiter, die oder der der Gruppe der Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer und Habilitierten angehören muss sowie einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter.

(14) Die Teilnahme an dem Auswahlgespräch setzt einen schriftlichen Antrag auf einem im IHCI (Internationales Health Care Management Institut des Fachbereichs IV der Universität Trier) oder den Internet-Seiten des IHCI erhältlichen Antragsformular voraus. Dieses muss mit folgenden Unterlagen in der Regel spätestens zwei Monate vor Studienbeginn bei der Leitung des IHCI eingegangen sein:

1. einem Lebenslauf,
2. den Nachweisen über das Vorliegen der erforderlichen Vorbildung gemäß Absatz 2 bis 4,
3. zwei Nachweisen, die insbesondere Auskunft über die bisherige Qualität der Berufspraxis, Art der Erfahrung, Spezialkenntnisse und über besondere Befähigungen in einem das Weiterbildungsstudium berührenden Themenbereich geben,
4. einer Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob und ggf. wie oft sie oder er bereits Prüfungsleistungen in einem für das Gesundheitswesen nach Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 spezifischen postgradualen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder einem anderen Land der Europäischen Union nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet und
5. bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Englisch ist, dem Nachweis über einen mit mindestens 550 Punkten bestandenen papierbasierten TOEFL-Test, einen mit einer entsprechenden Punktzahl bestandenen internetbasierten TOEFL-Test (80 Punkte entsprechen einer äquivalenten Leistung) oder einem gleichwertigen Nachweis,
6. bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse durch den erfolgreichen Besuch eines universitären

Sprachkurses mindestens auf Mittelstufenniveau bzw. die zentrale Mittelstufenprüfung (ZMP) des Goethe-Instituts oder einem gleichwertigen Nachweis.

(15) Die Studienleiterin oder der Studienleiter lädt diejenigen Bewerberinnen und Bewerber schriftlich zu dem Auswahlgespräch unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor dem Gesprächstermin ein, die

1. die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 bis 4 erfüllen,
2. nicht bereits aufgrund der erforderlichen Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 6 Abs. 6 keine Möglichkeit mehr zur Wiederholung von Prüfungsleistungen oder studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Masterprüfung haben und
3. sich nicht an einer Hochschule in Deutschland oder einem anderen Land der Europäischen Union in einem Studiengang gemäß Absatz 14 Nr. 4 in einem Prüfungsverfahren befinden.

Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid.

(16) Das Auswahlgespräch dauert für jede Bewerberin oder jeden Bewerber in der Regel 2 Stunden. Über die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis des Auswahlgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen.

(17) Bei einem Auswahlgespräch können Studienbewerberinnen und Studienbewerber anwesend sein, die die Voraussetzungen gemäß Absatz 14 erfüllen und die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang anstreben, sofern die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat im Antrag auf Teilnahme an dem Auswahlgespräch nicht widersprochen hat. Auf Antrag einer Prüfungskandidatin kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs teilnehmen.

(18) § 6 Abs. 8, § 8, § 14 und § 15 gelten entsprechend.

(19) Die Studienleiterin oder der Studienleiter teilt das Ergebnis der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich innerhalb von längstens sechs Wochen mit. Eine Wiederholung des Auswahlgesprächs kann nicht erfolgen.

(20) Der Bescheid über die Feststellung der besonderen Eignung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Executive MBA Health Care Management“ berechtigt zur Einschreibung für diesen Studiengang, wenn die allgemeinen Einschreibevoraussetzungen der Universität Trier erfüllt sind und die Bezahlung des festgesetzten Entgelts für die Teilnahme an dem Studiengang nachgewiesen ist.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfungsorganisation wird vom IHCI wahrgenommen. Für die sonstigen sich aus

dieser Prüfungsordnung ergebenden Aufgaben ist ein ständiger Prüfungsausschuss zu bilden. Er besteht aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je einem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei gemeinsamer Ausrichtung des Weiterbildungsstudiums mit einer in- oder ausländischen Universität oder an einer universitären Einrichtung kann ein Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der betreffenden Institution beratend mitwirken.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Rat des Fachbereichs IV der Universität Trier gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt sich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer und Habilitierten angehören. Das studentische Mitglied und das Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen betreffen, kein Stimmrecht.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und entscheidet in Zweifelsfällen bei der Anwendung von Bestimmungen der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplans.

(4) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Prüfungsleistungen in den dafür vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden. Den Studierenden sind für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann regelmäßig wiederkehrende Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Ist der Ausschuss für dringende Entscheidungen nicht rechtzeitig einberufbar oder ist er beschlussunfähig, so kann die oder der Vorsitzende, im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung deren oder dessen Stellvertretung, im Namen des Ausschusses entscheiden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Prüfungs- und Studienleistungen, die an einer europäischen Partnerhochschule in einem akkreditierten Studiengang erbracht wurden, dessen Studieninhalte dem Curriculum des Weiterbildungsstudienganges im Wesentlichen entsprechen, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikation an werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

§ 5 Prüfende

(1) Prüfende, welche die Prüfungsleistungen abnehmen, sind die Lehrenden, von denen die entsprechenden Kurse durchgeführt werden. Sie werden von der Studienleitung bestellt. In begründeten Ausnahmefällen können Ersatzprüfende bestellt werden; sie müssen in diesem oder einem äquivalenten Studiengang eine selbstständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.

(2) Die wissenschaftliche Abschlussarbeit (Master-Thesis) und ihre öffentliche Verteidigung werden jeweils in der Regel durch zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer und Habilitierten bewertet. Eine oder einer von diesen Prüfenden (Begutachtenden) ist die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. Eine oder einer der Begutachtenden kann einem anderen Fach, Fachbereich oder einer anderen Universität angehören.

(3) Die Studienleitung sorgt dafür, dass der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten die Prüfungstermine sowie die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) § 3 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 6 Prüfungsleistungen, Fristen

(1) In allen Modulen sind Modulprüfungen abzulegen, die studienbegleitend erbracht werden; sie schließen das jeweilige Modul ab. Die Teilnahme an den Prüfungen setzt die rechtzeitige Meldung zu den Lehrveranstaltungen innerhalb der bekannt gegebenen Frist voraus. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module verpflichtet zur Teilnahme an den Modulprüfungen. Eine Modulprüfung besteht aus einer mündlichen oder schriftlichen Prüfungsleistung, die sich auf den Inhalt aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Die Modulprüfung ist jeweils abzulegen am Ende eines Präsenzblockes des jeweiligen Moduls oder zu Beginn des nachfolgenden Präsenzblockes (über Themen des jeweils vorausgegangenen Blocks) oder

im Falle von Seminararbeiten innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des zugehörigen Präsenzblockes.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel schriftlich in deutscher und in einigen Fächern, sofern vor Beginn des Moduls vom Lehrpersonal festgelegt, in englischer Sprache erbracht. Schriftliche Prüfungen sind Aufsichtsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von mindestens zwei Stunden oder Seminar-/Hausarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von maximal vier Wochen. Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauern pro Kandidatin oder Kandidat mindestens 30 Minuten. Die Form der Prüfungsleistungen wird rechtzeitig vor der Prüfung bekannt gegeben.

(3) Darüber hinaus ist eine schriftliche Abschlussarbeit (Master-Thesis) anzufertigen und öffentlich zu verteidigen. Die Abfassung und Verteidigung erfolgt in deutscher oder englischer Sprache.

(4) Prüfungsleistungen können an der Universität Trier nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die Studierenden für den weiterbildenden Studiengang an der Universität Trier eingeschrieben sind.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ ist. Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. In besonders begründeten Fällen kann die Studienleitung auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten eine weitere Wiederholung in höchstens einem Fall zulassen.

(6) Sind die Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft worden, so ist die Master-Prüfung endgültig „nicht bestanden“. Eine Wiederholungsprüfung ist zu dem festgelegten Termin, der innerhalb von sechs Monaten nach dem misslungenen Prüfungsversuch liegen muss, anzumelden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche aus einem hinsichtlich der Studieninhalte im Wesentlichen entsprechenden postgradualen Studium einer anderen Hochschule in Deutschland oder einer europäischen Partnerhochschule sind anzurechnen. Hierüber erhält die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(7) Bei der Feststellung von Studienzeiten, die für die Erbringung von Prüfungsleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gre-

mien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,

2. durch Krankheit, Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

(8) Bei Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren besonderen Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 7 Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfenden benotet. Für die Bewertung aller Prüfungsleistungen wird das deutsche Notensystem (s. Absatz 2) verwendet.

(2) Noten und Leistungspunkte (ECTS-Anrechnungspunkte gemäß § 1 Abs. 3 und 4) werden getrennt ausgewiesen.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	(= eine hervorragende Leistung)
2 = gut	(= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3 = befriedigend	(= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 = ausreichend	(= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt)

5 = nicht ausreichend/ nicht bestanden	(= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)
---	---

Die Noten können durch Erhöhen oder Senken der Notenziffern um 0,3 differenziert werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens 4,0 beträgt.

(4) Wird aus den Noten mehrerer Prüfungsleistungen eine Durchschnittsnote errechnet, so ergeben sich folgende Noten:

1,00 bis 1,50	= sehr gut
über 1,50 bis 2,50	= gut
über 2,50 bis 3,50	= befriedigend
über 3,50 bis 4,00	= ausreichend
über 4,00	= nicht ausreichend/ nicht bestanden

(5) Werden gemäß Absatz 4 errechnete Durchschnittsnoten für die Bildung einer weiteren Durchschnittsnote bzw. eine Gesamtnote verwendet, so werden bei deren Berechnung zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Jede schriftliche Prüfungsleistung wird im Fall einer Wiederholungsprüfung von zwei Prüfenden bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend Absatz 4. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Die Bildung der Endnote der Master-Thesis ist in § 10 Abs. 6 geregelt.

(8) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gebildet aus der Summe der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Noten der Pflichtmodule sowie der mit 15 Leistungspunkten gewichteten Endnote für die schriftliche Abschlussarbeit (Master-Thesis) und deren Verteidigung, dividiert durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte.

(9) Neben der Gesamtnote der Masterprüfung auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 wird zusätzlich eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala für die erfolgreichen Studierenden erteilt:

- A: die besten 10%,
- B: die nächsten 25%,
- C: die nächsten 30%,
- D: die nächsten 25%,
- E: die nächsten 10%.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind in der Regel je nach Größe des

Studierendenjahrganges außer dem Studienjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

(10) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten vor Abschluss der gesamten Prüfung mitzuteilen und auf Wunsch mündlich zu begründen. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann die korrigierten Aufsichts- oder Seminararbeiten sowie die Protokolle über die mündlichen Leistungsüberprüfungen auf Wunsch einsehen. Der Antrag ist bei der Studienleitung zu stellen. Diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Studienleitung unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei der Studienleitung vorliegen. Hierbei sind die für den Nachweis der Prüfungsunfähigkeit von der Hochschule festgesetzten Grundsätze zu beachten. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder des Attestes eines von der Hochschule benannten Arztes kann verlangt werden. Der Krankheit der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten steht die Krankheit eines überwiegend von ihm allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, ist die Prüfung spätestens im darauf folgenden Semester abzulegen, bei schriftlichen Prüfungen jedoch zum nächstmöglichen Prüfungstermin; andernfalls gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Versucht die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dann gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prü-

fungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Studienleitung kann die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten in schwerwiegenden Fällen darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Abschlussarbeit (Master-Thesis)

(1) Die Abschlussarbeit (Master-Thesis) ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich des Gesundheitsmanagements selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Abschlussarbeit (Master-Thesis) hat den Ansprüchen einer Masterarbeit zu entsprechen und ist thematisch einem der Pflichtfächer zuzuordnen. Nach Möglichkeit soll die Master-Thesis eine Case Study oder eine Fallanwendungsanalyse aus dem Gesundheitswesen beinhalten, die insbesondere den Transfer des erworbenen Wissens in die Praxis nachweist.

(2) Die Vergabe der Master-Thesis kann erst erfolgen, wenn die Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 1 für die ersten zwei Semester erbracht und mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet sind. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat dafür Sorge zu tragen, dass sie oder er im 4. Semester im 7. Modul das Thema der Master-Thesis erhält. Andernfalls gilt die Master-Thesis als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Master-Thesis kann einmal wiederholt werden. Wird die Master-Thesis mit „nicht ausreichend“ bewertet, so hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Master-Thesis ein neues Thema zu beantragen. Andernfalls gilt die Master-Thesis und damit die Masterprüfung als endgültig „nicht bestanden“.

(3) Das Thema der Master-Thesis kann von jeder oder jedem der in Forschung und Lehre des Masterstudienganges tätigen Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer und Habilitierten vergeben werden. Diese oder dieser ist für die Betreuung der Arbeit verantwortlich. Auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie oder er rechtzeitig ein Thema für die Master-Thesis erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Frist für die Anfertigung der Master-Thesis beträgt 6 Monate, sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind so zu begrenzen, dass die Frist bis zur Abgabe eingehalten werden kann. Das Thema kann im Einvernehmen mit der oder dem Betreuenden modifiziert und nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat innerhalb der auf die Rückgabe folgenden zwei Wochen die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen; andernfalls gilt die Master-Thesis als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) Die Master-Thesis ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung bei der Leitung des IHCI abzuliefern. Bei der Abgabe hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Thesis aus von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(6) Zusätzlich zur schriftlichen Abgabe gemäß Abs. 5 ist die Master-Thesis fristgemäß in elektronischer Form bei der Leitung des IHCI einzureichen.

§ 10 Bewertung und Verteidigung der Abschlussarbeit (Master-Thesis)

(1) Die Begutachtenden der Master-Thesis (§ 5 Abs. 2) sollen innerhalb von vier Wochen nach Einreichung der Arbeit die Gutachten mit einer Benotung der schriftlichen Fassung gemäß § 7 Abs. 2 vorlegen.

(2) Bei abweichender Bewertung wird die Note der Abschlussarbeit aus dem Durchschnitt der Benotungen der beiden Gutachter entsprechend § 7 Abs. 4 ermittelt.

(3) Nach Bewertung der Master-Thesis mit mindestens der Note „ausreichend“ setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Begutachtenden und im Benehmen mit der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten einen Termin für die Verteidigung der Master-Thesis fest. In der Verteidigung soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, das von ihm in der Master-Thesis behandelte Thema wissenschaftlich darzustellen und zu erläutern.

(4) Die Verteidigung beginnt mit einer in der Regel 15- bis 30-minütigen Vorstellung der Master-Thesis durch die Prüfungskandidatin

oder den Prüfungskandidaten; hieran schließt sich eine in der Regel 15- bis 30-minütige Fachdiskussion an. Die Gesamtdauer der Prüfung soll 45 Minuten nicht überschreiten. Bei der Verteidigung können Studierende und Lehrende des Weiterbildungsstudienganges anwesend sein, sofern die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat bei der Terminvereinbarung nicht widerspricht. Auf Antrag einer Prüfungskandidatin kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs teilnehmen. Über die Verteidigung wird durch eine sachkundige Beauftragte oder einen sachkundigen Beauftragten des Prüfungsausschusses eine Niederschrift angefertigt, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis hervorgehen.

(5) Nach Abschluss der Verteidigung wird diese von den Begutachtenden der Master-Thesis gemäß § 7 Abs. 2 bewertet. Kommt keine einmütige Bewertung zustande, errechnet sich die Note der Verteidigung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei nicht ausreichender Leistung in der Verteidigung der Master-Thesis ist von der Leitung des IHCI ein einmaliger Wiederholungstermin in einer Frist von maximal vier Wochen festzusetzen. Wird bei der Wiederholung ebenfalls keine ausreichende Leistung in der Verteidigung erreicht, so ist die Masterprüfung endgültig „nicht bestanden“.

(6) Die Endnote der Master-Thesis schließt die Verteidigung der Master-Thesis zu 20% ein.

§ 11 Verleihung des akademischen Grades eines Master of Business Administration (MBA)

(1) Der Fachbereich IV der Universität Trier verleiht nach Erbringen sämtlicher für diesen Studiengang vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen (§ 1 Abs. 3) den akademischen Grad eines Master of Business Administration (MBA).

(2) Die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades eines Master of Business Administration (MBA) wird im Namen des Fachbereichs IV der Universität Trier in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und von der Dekanin oder dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 12 Ausstellung eines Zeugnisses

(1) Das Zeugnis über den erfolgreichen Studienabschluss wird im Namen des Fachbereichs IV der Universität Trier in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und von der Dekanin oder dem Dekan sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der Pflicht-

module, die Bewertung der Projektarbeit, die Bewertung des Wahlpflichtmoduls, die Note der Master-Thesis, die Gesamtnote der Masterprüfung sowie auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer. Zusätzlich zu der Gesamtnote nach dem deutschen Notensystem wird auch die entsprechende Note nach der ECTS-Bewertungsskala (§ 7 Abs. 9) ausgewiesen.

(3) Zusätzlich zu dem Zeugnis stellt der Fachbereich IV ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement“ Modell der Europäischen Union/Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.¹ Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(4) Studierende, die die Universität vor dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 13 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat bei einer Prüfung oder bei der Anfertigung der Master-Thesis getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die betroffene Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gültigkeit des Zeugnisses.

(3) Der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis sind auch die Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen. Dadurch verliert die Prü-

fungskandidatin oder der Prüfungskandidat das Recht zur Führung des akademischen Grades eines Master of Business Administration. Die Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte, insbesondere die Gutachten der Master-Thesis und die Niederschriften gemäß § 1 Abs. 5 und § 10 Abs. 4 gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten können sich über Teilergebnisse der

Prüfung vor Abschluss ihrer Prüfung unterrichten.

§ 15 Widerspruch

Erhebt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren Widerspruch, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob er dem Widerspruch abhelfen kann. Hilft er dem Widerspruch nicht ab, so fertigt das Hochschulprüfungsamt den Widerspruchsbescheid.

§ 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2009/2010 oder später beginnen. Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 12. September 2005 (St. Anz. S. 1393), zuletzt geändert am 19. März 2008 (St. Anz. S. 670).

(2) Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündigungsblatt der Universität Trier in Kraft. Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Health Care Management“ an der Universität Trier vom 12. September 2005 (St. Anz. S. 1393), geändert durch die Ordnung vom 19. März 2008 (St. Anz. S. 670) außer Kraft; Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Trier, den 31. Mai 2010

Universitätsprofessor Dr. Bernd Walter
Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier

Anhang zu § 1 Abs. 4: Modulplan

Modul 1: Aufgaben, Probleme und Strategien der Unternehmensführung	7 LP
Gesamtwirtschaftliches Umfeld des Managements General Management und Strategisches Management Entscheidungstheorie & Betriebliche Entscheidungsfindung Corporate Governance Leadership und Ethik Recht und Wirtschaft	
Modul 2: Funktionale Politiken – Rechnungswesen, Controlling und Finanzierung	6 LP
Managerial Accounting & Management Information Systems Corporate Finance – Investition und Finanzierung Controlling & Risk Management	
Modul 3: Funktionale Politiken – Marketing und Personalwirtschaft	6 LP
Marketing Social Competences/ Methoden der Entscheidungsfindung Human Resources	
Modul 4: Wertschöpfungsmanagement	7 LP
Grundlagen Projektmanagement Grundlagen Prozess- und Qualitätsmanagement Operations – Supply Chain Management Organisationsentwicklung	
Projektarbeit	2 LP
Anwendung der im Unterricht behandelten Planungsmethoden auf ein konkretes Beispiel	
Modul 5: Strategisches und operatives Health Care Management	5 LP
Strategisches Management von Gesundheitseinrichtungen Health Care Marketing – Public Relations Medical Accounting – Medizincontrolling Patientensteuerung und Wettbewerb in Gesundheitseinrichtungen	
Modul 6: Instrumente des Health Care Management	6 LP
Medizinisches Qualitätsmanagement Gesundheitsökonomie – Systemvergleich Public Management – Schwerpunkt: Public Health Logistik in Gesundheitseinrichtungen Informationsmanagement im Gesundheitswesen	
Modul 7: North American Health Care System	5 LP
Strategisches Management von Gesundheitseinrichtungen Gesundheitsökonomie – Systemvergleich Public Management – Schwerpunkt: Public Health Informationsmanagement im Gesundheitswesen	
Modul 8: Gesundheitsmarkt und Entwicklungen	6 LP
Rechtsaspekte im Gesundheitswesen Ethik im Gesundheitswesen Patientensteuerung und Wettbewerb im Gesundheitswesen Personalplanung in Gesundheitseinrichtungen	
Wahlpflichtmodul e-Learning	2 LP
Master-Thesis incl. Verteidigung der Master-Thesis	15 LP
Erstellung/Abgabe Master-Thesis und deren Verteidigung (<i>am Einschreibungsort</i>)	

Habilitationsordnung des Fachbereichs I Pädagogik / Philosophie / Psychologie der Universität Trier

Vom 18. Mai 2010

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Universitätsmedizinergesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 2. Dezember 2009 die nachfolgende Habilitationsordnung des Fachbereichs I der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 3. Mai 2010, Az.: 9525-52322-5/44(3), genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Ziel der Habilitation

(1) Der Fachbereich I der Universität Trier erteilt gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 4 HochSchG die Lehrbefähigung aufgrund eines Habilitationsverfahrens für ein wissenschaftliches Fach beziehungsweise Fachgebiet des Fachbereiches, das durch eine Professur vertreten sein muss.

(2) Die Habilitation dient dazu, durch den Nachweis hervorragender wissenschaftlicher Leistungen die Lehrbefähigung zu erwerben und damit die Möglichkeit zu selbständiger Lehr- und Forschungstätigkeit in dem in der Urkunde angegebenen Fach zu erlangen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Habilitationsverfahren erfordert die Erfüllung folgender Voraussetzungen:

(1) Die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber muss den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule in dem Fach beziehungsweise Fachgebiet der erstrebten Lehrbefähigung besitzen. In begründeten Fällen kann der Fachbereichsrat den Doktorgrad in einem anderen Fachgebiet anerkennen.

(2) Die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber muss über Erfahrungen in der Lehre an wissenschaftlichen Hochschulen verfügen.

(3) Die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber soll nach Abschluss der Promotion mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der angestrebten Lehrbefähigung wissenschaftlich tätig gewesen sein und dies durch entsprechende Publikationen nachweisen.

(4) Die Zulassung ist nicht möglich, wenn die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber mehr als einmal in einem Habilitationsverfahren gescheitert ist oder gleichzeitig an

einer anderen Hochschule Antrag auf Habilitation im selben Fach gestellt hat.

(5) Ausländische akademische Grade müssen nach den gesetzlichen Vorschriften über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sein.

§ 3 Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag ist bei der Dekanin beziehungsweise dem Dekan des Fachbereichs I einzureichen. Darin ist das Fach beziehungsweise Fachgebiet zu bezeichnen, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein tabellarischer Lebenslauf,
2. ein Bericht über den wissenschaftlichen Werdegang, in dem alle bisher abgelegten staatlichen Prüfungen und Hochschulprüfungen aufzuführen sind,
3. die Promotionsurkunde (urschriftlich oder amtlich beglaubigt) beziehungsweise die Urkunde über den Erwerb eines dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Grades,
4. ein Verzeichnis aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
5. ein Exemplar der Dissertation,
6. möglichst je ein Exemplar der sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
7. die Zeugnisse (urschriftlich oder amtlich beglaubigt) über alle nach der Reifeprüfung abgelegten wissenschaftlichen Prüfungen,
8. eine Erklärung, aus der hervorgeht, ob bereits früher ein Antrag auf Habilitation vorgelegt worden ist, und die sicherstellt, dass nicht gleichzeitig an einer anderen Hochschule ein solcher Antrag gestellt worden ist,
9. die Habilitationsschrift in zunächst mindestens zwei gebundenen Exemplaren beziehungsweise die wissenschaftlichen Abhandlungen gemäß § 4 Absatz 1 in zunächst mindestens zweifacher Ausfertigung,
10. eine Erklärung, dass die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber die Habilitationsschrift selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und die wörtlich oder dem Sinne nach aus fremden Arbeiten entnommenen Stellen als solche genau gekennzeichnet hat beziehungsweise bei wissenschaftlichen Abhandlungen gemäß § 4 Absatz 1, die mit Koautoren verfasst wurden, eine Erklärung darüber, welche Anteile von der Bewerberin beziehungsweise dem Bewerber erbracht wurden,

11. ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen an wissenschaftlichen Hochschulen,

12. ein Vorschlag für ein Mitglied des Gutachterausschusses, das dem Fachbereich I angehören muss.

(3) Die eingereichten Unterlagen bleiben, sofern sie ungedruckt sind, beim Dekanat des Fachbereiches; ausgenommen sind Urschriften der Zeugnisse und Diplome.

(4) Nach Prüfung des Zulassungsantrags durch die Dekanin beziehungsweise den Dekan entscheidet der Fachbereichsrat über die Zulassung zur Habilitation.

(5) Bis zur Einsetzung des Gutachterausschusses kann der Zulassungsantrag von der Antragstellerin beziehungsweise vom Antragsteller zurückgezogen werden.

(6) Eine Ablehnung des Zulassungsantrags ist mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 4 Habilitationsleistungen

(1) Für die Habilitation sind folgende Leistungen erforderlich:

1. Eine schriftliche Habilitationsleistung in Form einer Habilitationsschrift oder in Form gleichwertiger wissenschaftlicher Abhandlungen, von denen mindestens die Hälfte in alleiniger oder in Erstautorenschaft verfasst worden sein muss,
2. ein wissenschaftlicher Vortrag vor dem Kolloquiumsausschuss des Fachbereiches mit anschließendem Kolloquium.

(2) Zum Abschluss des Habilitationsverfahrens wird von der Habilitierten beziehungsweise dem Habilitierten eine öffentliche Antrittsvorlesung gehalten.

§ 5 Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung muss eine eigenständige Forschungsleistung in dem Fach beziehungsweise Fachgebiet sein, für das die Lehrbefähigung erstrebt wird. Wird die schriftliche Habilitationsleistung in Form einer Habilitationsschrift erbracht, ist diese in deutscher Sprache abzufassen. In Ausnahmefällen kann die Habilitationsschrift in lateinischer Sprache, im Fach Psychologie auch in englischer Sprache abgefasst werden. Hierüber entscheidet der Rat des Fachbereichs I. Wird die schriftliche Habilitationsleistung in Form wissenschaftlicher Abhandlungen erbracht, können diese in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber muss übergeordnete Themenbereiche für die wissenschaftlichen Abhandlungen benennen, die gemäß § 11 Absatz 2 Ziffer 2 in die Urkunde aufgenommen werden sollen. Den eingereichten Abhandlungen ist eine Darstellung beizufügen, welche die themati-

schen Schwerpunkte und wechselseitigen Zusammenhänge der Abhandlungen sowie deren innovative Bedeutung im Fach näher erläutert. Über die Zulässigkeit der wissenschaftlichen Abhandlungen als schriftliche Habilitationsleistung und über die Benennung der Themenbereiche entscheidet der Gutachterausschuss.

(2) Nach der Zulassung zur Habilitation gemäß § 3 Abs. 4 sind weitere Exemplare der Habilitationsschrift beziehungsweise jeder wissenschaftlichen Abhandlung – je eines für jede Gutachterin beziehungsweise jeden Gutachter – einzureichen. Je ein Exemplar wird den Gutachterinnen oder Gutachtern zur Verfügung gestellt, ein weiteres Exemplar liegt zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Kolloquiumsausschusses und des Fachbereichsrates im Dekanat aus.

(3) Die Gutachten werden für die Mitglieder des Kolloquiumsausschusses und des Fachbereichsrates sechs Wochen im Dekanat des Fachbereiches zur Einsichtnahme ausgelegt. Jedes Mitglied des Kolloquiumsausschusses kann während dieser Auslagefrist schriftlich zur Habilitationsschrift beziehungsweise zu den wissenschaftlichen Abhandlungen Stellung nehmen. Wählt das Mitglied dafür die Form des Gutachtens, so wirkt es an den Entscheidungen des Gutachterausschusses stimmberechtigt mit. Bei der Feststellung der Stimmenmehrheit im Gutachterausschuss ist seine Stimme zu berücksichtigen.

(4) Sobald die Frist abgelaufen ist, entscheidet der Gutachterausschuss nach Diskussion etwaiger Stellungnahmen gemäß Absatz 3, ob er die Habilitationsschrift beziehungsweise die wissenschaftlichen Abhandlungen annimmt, ablehnt oder zur Überarbeitung zurückgibt. Die Habilitationsschrift beziehungsweise die schriftlichen Abhandlungen gelten als angenommen, wenn nicht mehr als ein Gutachten für Ablehnung votiert. Auswärtige Gutachterinnen und Gutachter können ihr Votum in schriftlicher Form abgeben.

(5) Ferner macht der Gutachterausschuss unter Würdigung aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers dem Kolloquiumsausschuss einen Vorschlag zum Umfang der Lehrbefähigung. Dabei soll vom Habilitationsantrag im Sinne einer Einschränkung der Lehrbefähigung nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

(6) Die Entscheidungen des Gutachterausschusses müssen innerhalb eines Jahres nach der Einsetzung des Gutachterausschusses erfolgen. Sie werden der Dekanin beziehungsweise dem Dekan mitgeteilt; diese oder dieser gibt der Habilitandin beziehungsweise dem Habilitanden die Entscheidungen schriftlich bekannt.

(7) Werden die Habilitationsschrift beziehungsweise die wissenschaftlichen Abhandlungen als schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Dies ist der Bewerberin beziehungsweise dem Bewerber mitzuteilen.

(8) Werden die Habilitationsschrift beziehungsweise jene wissenschaftlichen Abhandlungen, die noch nicht publiziert sind, zur Überarbeitung zurückgegeben, so muss die Wiedervorlage innerhalb eines Jahres erfolgen. Wird diese Frist versäumt, so gilt die schriftliche Habilitationsleistung als abgelehnt.

(9) Bei einer Veröffentlichung der Habilitationsschrift beziehungsweise der noch nicht publizierten wissenschaftlichen Abhandlungen sind etwaige Auflagen des Gutachterausschusses zu berücksichtigen.

§ 6 Vortrag und Kolloquium

(1) Ist die schriftliche Habilitationsleistung angenommen, so schlägt die Habilitandin beziehungsweise der Habilitand innerhalb einer Frist von vier Wochen drei Themen für den Habilitationsvortrag vor. Der Gutachterausschuss wählt aus den drei vorgeschlagenen Themen eines aus oder fordert eine neue Vorschlagsliste an. Die Vortragsthemen sollen sich nicht an die Thematik der Dissertation oder der Habilitationsschrift anlehnen; sie sollen unterschiedlichen Themenbereichen angehören. In diesem wissenschaftlichen Vortrag sollen die zentralen Aussagen nach Möglichkeit auch für die Mitglieder des Kolloquiumsausschusses aus anderen Fächern verständlich sein.

(2) Die Dekanin beziehungsweise der Dekan teilt der Bewerberin beziehungsweise dem Bewerber und den Mitgliedern des Kolloquiumsausschusses das gewählte Thema mit und lädt zu einem halbstündigen Vortrag vor dem Kolloquiumsausschuss ein. Die schriftliche Mitteilung erfolgt vier Wochen vor dem Vortragstermin, es sei denn, die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber stimmt einer kürzeren Frist zu.

(3) Dem Vortrag schließt sich unter Leitung der Dekanin beziehungsweise des Dekans unmittelbar das Kolloquium vor dem Kolloquiumsausschuss an, das die Fachvertreterinnen beziehungsweise Fachvertreter eröffnen. Jedes Mitglied des Ausschusses kann sich an dem Kolloquium beteiligen. Das Kolloquium kann sich über das gesamte Gebiet der Lehrbefähigung erstrecken. Die Habilitandin beziehungsweise der Habilitand muss in Vortrag und Kolloquium die wissenschaftliche Befähigung und die Eignung für akademische Lehre unter Beweis stellen.

(4) Im Anschluss an das Kolloquium entscheidet der Kolloquiumsausschuss, ob Vortrag und Kolloquium als ausreichende

Habilitationsleistung zu bewerten sind sowie über den Umfang der Lehrbefähigung. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Entscheidung des Ausschusses ist der Habilitandin beziehungsweise dem Habilitanden sofort mündlich mitzuteilen. Eine schriftliche Benachrichtigung erfolgt unverzüglich nach Beschlussfassung gemäß § 8 Abs. 4.

(5) Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist innerhalb einer möglichst kurzen Frist ein neuer Termin für den Vortrag und das Kolloquium anzusetzen.

(6) Wird die Mehrheit in der Abstimmung nicht erreicht, so können Vortrag und Kolloquium frühestens nach Ablauf von sechs Monaten einmal wiederholt werden. Die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber hat die Wiederholung innerhalb eines Jahres zu beantragen. Wird die Frist versäumt, verzichtet sie beziehungsweise er auf die Wiederholung oder genügen die Leistungen wiederum nicht, so ist die Habilitation gescheitert. Dies ist der Bewerberin beziehungsweise dem Bewerber durch die Dekanin beziehungsweise den Dekan mit schriftlicher Begründung mitzuteilen.

(7) Auf Antrag von Habilitandinnen kann die Frauenbeauftragte der Universität oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs I an dem Kolloquium teilnehmen.

§ 7 Gutachterausschuss

(1) Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung wird durch den Fachbereichsrat ein Gutachterausschuss gewählt. Ihm gehören fünf Professorinnen oder Professoren und Privatdozentinnen oder Privatdozenten mit vollem Stimmrecht an. Jeder von ihnen hat ein schriftliches Gutachten zu erstellen und die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit vorzuschlagen.

Die Mitglieder des Gutachterausschusses müssen mehrheitlich Professorinnen oder Professoren der Universität sein. Eine begutachtende Person soll einem anderen im Fachbereich vertretenen Fach, mindestens eine weitere einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören. Bei der Bestellung einer Gutachterin beziehungsweise eines Gutachters aus dem Fachbereich I ist dem Vorschlag der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers zu folgen. Bei der Benennung einer auswärtigen Gutachterin beziehungsweise eines auswärtigen Gutachters ist die Habilitierende beziehungsweise der Habilitand zu hören. Reicht das Thema der Habilitationsschrift in den Bereich eines Faches hinein, das einem anderen Fachbereich der Universität Trier angehört, so soll ein Mitglied des Gutachterausschusses diesem Fach angehören.

(2) Der Gutachterausschuss wird zu seiner er-

sten Sitzung von der Dekanin oder dem Dekan einberufen und wählt die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen beziehungsweise Professoren. Das vorsitzende Mitglied lädt zu den Sitzungen des Gutachterausschusses wenigstens acht Tage vorher schriftlich ein.

(3) Außerdem gehören dem Gutachterausschuss je ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Diese Mitglieder dürfen an Abstimmungen, die die Bewertung und Anrechnung von Habilitationsleistungen betreffen, nicht teilnehmen. Sie werden vom Fachbereichsrat gewählt. § 25 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

§ 8 Kolloquiumsausschuss

(1) Zur Durchführung von Vortrag und Kolloquium wird ein Kolloquiumsausschuss gebildet. Die Mitglieder des Kolloquiumsausschusses haben außerdem das Recht der Einsichtnahme in die Habilitationsschrift und der schriftlichen Stellungnahme zur Habilitationsschrift. Dem Kolloquiumsausschuss gehören sämtliche Mitglieder des Gutachterausschusses und die Professorinnen und Professoren sowie die Privatdozentinnen und Privatdozenten des Fachbereiches an, die hauptamtlich an der Universität Trier tätig sind. Die Mitglieder des Kolloquiumsausschusses müssen mehrheitlich Professorinnen oder Professoren der Universität sein. Auf Vorschlag des Gutachterausschusses werden auch Professorinnen und Professoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten aus Nachbarfächern der anderen Fachbereiche eingeladen, die jedoch nicht Mitglieder des Kolloquiumsausschusses sind. Den Vorsitz des Ausschusses hat die Dekanin oder der Dekan.

(2) Beim Kolloquium sind alle Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten des Fachbereichs und des Gutachterausschusses stimm- und redeberechtigt. Die eingeladenen Mitglieder aus anderen Fachbereichen sind redeberechtigt.

(3) An Vortrag und Kolloquium nehmen die gemäß § 7 Abs. 3 gewählten Vertretungen des wissenschaftlichen Mittelbaus, der Studierenden und der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teil. § 25 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

(4) Nach dem Kolloquium überprüft der Fachbereichsrat in seiner nächstfolgenden Sitzung die Ordnungsmäßigkeit der vom Gutachterausschuss und vom Kolloquiumsausschuss getroffenen Entscheidungen. Er entscheidet förmlich über die Verleihung der Lehrbefähigung.

§ 9 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, liegen alle Entscheidungen in Habilitationsangelegenheiten beim Fachbereichsrat. Für die Beschlussfassung gilt § 38 HochSchG.

(2) Sämtliche Entscheidungen in Habilitationsangelegenheiten sind, sofern sie die Betroffenen beschweren, schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Über die wesentlichen Gegenstände des Vortrages und des Kolloquiums sowie über die Beschlüsse der Ausschüsse ist jeweils von einem Mitglied eine Niederschrift anzufertigen.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens kann die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber gemäß § 26 Abs. 2 HochSchG Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.

§ 10 Öffentliche Antrittsvorlesung

(1) Die öffentliche Antrittsvorlesung muss spätestens ein Jahr nach dem Kolloquium stattfinden.

(2) Die Habilitierte beziehungsweise der Habilitierte teilt der Dekanin beziehungsweise dem Dekan das Thema des Vortrages mit. Die Dekanin beziehungsweise der Dekan setzt den Termin fest und lädt die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten, die Mitglieder des Senats und des Fachbereichsrates sowie alle anderen Angehörigen der Universität und die Öffentlichkeit zur Vorlesung ein.

§ 11 Ergebnis der Habilitation

(1) Die Dekanin beziehungsweise der Dekan überreicht nach der öffentlichen Antrittsvorlesung der Habilitierten beziehungsweise dem Habilitierten die Urkunde über die erteilte Lehrbefähigung. Mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde ist die Habilitation vollzogen.

(2) Die Urkunde muss enthalten:

1. die wesentlichen Personalien der beziehungsweise des Habilitierten,
2. das Thema der Habilitationsschrift beziehungsweise die Themenbereiche der wissenschaftlichen Abhandlungen gemäß § 5 Absatz 1 Sätze 6 und 7,
3. das Fach beziehungsweise Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung erteilt wird,
4. den Tag der Verleihung der Lehrbefähigung durch den Fachbereichsrat,
5. die eigenhändigen Unterschriften der Dekanin beziehungsweise des Dekans und der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten,
6. das Siegel der Universität.

§ 12 Rechtsstellung der oder des Habilitierten

(1) Mit der Erteilung der Lehrbefähigung er-

hält die oder der Habilitierte gemäß § 61 Abs. 1 HochSchG das Recht, in dem in der Urkunde angegebenen Fach beziehungsweise Fachgebiet selbständig zu lehren (Lehrbefugnis). In diesem Falle ist sie beziehungsweise er berechtigt, sich „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu nennen.

(2) Die oder der Habilitierte ist verpflichtet, pro Jahr mindestens zwei Semesterwochenstunden an der Universität Trier gemäß der Lehrbefugnis zu lehren. Der Fachbereichsrat kann ihn von dieser Lehrverpflichtung für eine angemessene Frist entbinden.

§ 13 Wiederholung des Habilitationsverfahrens und Widerspruch

(1) Eine Wiederholung des Habilitationsverfahrens ist nur einmal, frühestens ein Jahr nach erfolglos verlaufenem Habilitationsverfahren, zulässig.

(2) Gegen die nach dieser Ordnung getroffenen Entscheidungen kann die Habilitandin beziehungsweise der Habilitand bei der Dekanin beziehungsweise beim Dekan des Fachbereichs Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat. § 25 Abs. 5 HochSchG bleibt unberührt.

§ 14 Umhabilitation

(1) Habilitierte, deren Lehrbefähigung von einer anderen Hochschule stammt, können einen Antrag auf Umhabilitation stellen. Hierzu wird ein Gutachterausschuss gemäß § 7 eingesetzt, der die Bewerbung anhand der gesamten wissenschaftlichen Veröffentlichungen einschließlich der Habilitationsschrift beziehungsweise der als schriftliche Habilitationsleistung angenommenen, noch nicht veröffentlichten wissenschaftlichen Abhandlungen und der zugehörigen Gutachten beurteilt.

Das von jedem der Mitglieder des Gutachterausschusses zu verfassende Gutachten kann in Form einer begründeten Empfehlung an den Fachbereichsrat gefasst werden. Auf einstimmigen Beschluss des Gutachterausschusses kann von dem wissenschaftlichen Vortrag vor dem Kolloquiumsausschuss gemäß § 4 befreit werden.

(2) Ein Anspruch auf Umhabilitation besteht nicht.

§ 15 Erweiterung der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung einer beziehungsweise eines bereits Habilitierten kann durch den Fachbereichsrat auf Antrag der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers ausgedehnt werden. Die Erweiterung setzt besondere wissenschaftliche Leistungen in dem betreffenden Fachgebiet voraus. Hierzu setzt der Fachbereichsrat einen Gutachterausschuss gemäß § 7 ein, der darüber befindet.

(2) Die Dekanin beziehungsweise der Dekan bestätigt in einer Urkunde die Erweiterung der Lehrbefähigung. Die Bestimmungen der §§ 11 Abs. 1 und 12 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 16 Aberkennung der Lehrbefähigung

(1) Die Dekanin beziehungsweise der Dekan nimmt die Aberkennung der Lehrbefähigung vor, wenn sich die Habilitierte beziehungsweise der Habilitierte zur Erlangung der Lehrbefähigung unlauterer Mittel bedient hat oder wenn die Lehrbefähigung aufgrund eines durch die Bewerberin oder den Bewerber verursachten Irrtums über das Vorliegen wesentlicher, in der Habilitationsordnung geforderter Voraussetzungen erteilt worden ist.

(2) Mit der Aberkennung der Lehrbefähigung verliert die betroffene Person die Rechtsstellung gemäß § 12.

§ 17 Erlöschen der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

1. mit der Aberkennung der Lehrbefähigung (§ 16);

2. durch Verzicht der Habilitierten beziehungsweise des Habilitierten auf die Lehrbefugnis im Wege einer schriftlichen Erklärung an die Dekanin beziehungsweise den Dekan des Fachbereichs;
3. durch Erlangung der Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Umhabilitation;
4. durch Widerruf (§ 18).

(2) Der Zeitpunkt des Erlöschens ist festzustellen.

(3) Wünscht eine Habilitierte beziehungsweise ein Habilitierter, die oder der auf die Lehrbefugnis verzichtet hat, später die Lehrtätigkeit wieder aufzunehmen, so ist nach den Vorschriften über die Umhabilitation gemäß § 14 zu verfahren.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 verliert die betroffene Person zum Zeitpunkt des Erlöschens der Lehrbefugnis das Recht und die Pflicht gemäß § 12 Abs. 2.

§ 18 Widerruf der Lehrbefugnis

Der Fachbereichsrat kann den Widerruf der

Lehrbefugnis beschließen, wenn

1. die oder der Habilitierte vor Erreichung des 65. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund unangemessen lange von der Lehrbefugnis keinen Gebrauch gemacht hat;
2. Gründe vorliegen, die bei einer Beamtin beziehungsweise einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen.

§ 19 In-Kraft-Treten

Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im „Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft.

Trier, den 18. Mai 2010

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Prof. Dr. Conny H. Antoni

**Ordnung
zur Festsetzung von Zulassungszahlen
an der Universität Trier
für das Wintersemester 2010/2011**

Vom 21. Juni 2010

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 4 sowie § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 347, BS Anhang I 145), in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizinengesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), hat der Senat der Universität Trier am 06. Mai 2010 die folgende Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen beschlossen. Diese Ordnung hat das

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 17. Juni 2010, Az.: 975 - 52 355/40 (2), genehmigt.

§ 1 Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

(1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Wintersemester

2010/2011 gelten die in der Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen.

(2) In den Studiengängen, deren Zulassungszahlen in der Anlage 1 als Jahreskapazitäten besonders gekennzeichnet sind, können zum Sommersemester 2011 keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger zugelassen werden.

(3) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 2 Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Wintersemester 2010/2011 gemäß Anlage 2 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 2 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 15. September 2010 für das Wintersemester 2010/2011 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 21. Juni 2010

Universität Trier
Professor Dr. Peter Schwenkmezger
Präsident der Universität Trier

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester
im Wintersemester 2010/11

Anlage 1
(zu § 1)

Studiengang	Abschluss	Zulassungszahl
Erziehungswissenschaften – Kernfach	Bachelor	188*
Erziehungswissenschaften – Nebenfach	Bachelor	32*
Organisation von Wissen – Kernfach	Master	161*
Organisation von Wissen – Nebenfach	Master	60*
Psychologie – Kernfach	Bachelor	231*
Psychologie – Kernfach	Master	0*
Englisch – Lehramt	Bachelor of Education	195*
Deutsch – Lehramt	Bachelor of Education	265*
Medien-Kommunikation-Gesellschaft – Hauptfach	Bachelor	57*
Medien-Kommunikation-Gesellschaft – Nebenfach	Bachelor	51*
Medienwissenschaft – Hauptfach	Master	13*
Medienwissenschaft – Nebenfach	Master	6*
Japanologie – Hauptfach	Bachelor	64*
Japanologie – Nebenfach	Bachelor	7*
Politikwissenschaft – Hauptfach	Bachelor	159*
Politikwissenschaft – Nebenfach	Bachelor	61*
Sozialkunde – Lehramt	Bachelor of Education	86*
Politikwissenschaft – Hauptfach	Master	72*
Politikwissenschaft – Nebenfach	Master	31*
Angewandte Geographie – Kernfach	Bachelor	129*
Geographie – Lehramt	Bachelor of Education	112*
Biologie – Lehramt	Bachelor of Education	39*

* Jahreskapazität

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester
im Wintersemester 2010/11Anlage 2
(zu § 2)

Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Psychologie, Bachelor (Kernfach)	0	161	0	166	0	0	0	0	0
Psychologie, Master (Kernfach)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Medien-Kommunikation-Gesellschaft, Bachelor, Hauptfach	0	33	0	28	0	0	0	0	0
Medien-Kommunikation-Gesellschaft, Bachelor, Nebenfach	0	43	0	37	0	0	0	0	0
Medienwissenschaft, Master, Hauptfach	0	9	0	0	0	0	0	0	0
Medienwissenschaft, Master, Nebenfach	0	2	0	0	0	0	0	0	0
Medienwissenschaft, Magister, Hauptfach	0	0	0	0	0	35	0	29	0
Medienwissenschaft, Magister, Nebenfach	0	0	0	0	0	43	0	22	0
Politikwissenschaft, Magister, Hauptfach	0	0	0	0			184	187	
Politikwissenschaft, Magister, Nebenfach	0	0	0	0			9	15	
Sozialkunde Lehramt an Realschulen, Staatsexamen	0	0	0	0			15	14	
Sozialkunde Lehramt an Gymnasien, Staatsexamen	0	0	0	0			52	72	
Politikwissenschaft, Bachelor (Hauptfach)	0	159							
Politikwissenschaft, Bachelor (Nebenfach)	0	67							
Sozialkunde, Bachelor of Education, Lehramt	0	80							
Politikwissenschaft, Master (Hauptfach)	0	92							
Politikwissenschaft, Master (Nebenfach)	0	21							
Angewandte Humangeographie, Diplom	0	0	0	0	0	0	14		
Angewandte Physische Geographie, Diplom	0	0	0	0	0	0	12		
Angewandte Umweltwissenschaften, Diplom	0	0	0	0	0	0	30		
Geographie, Lehramt an Realschulen, Staatsexamen	0	0	0	0	0	10	4		
Geographie, Lehramt an Gymnasien, Staatsexamen	0	0	0	0	0	46	15		
Geographie, Magister, Hauptfach	0	0	0	0	0	0	6		
Geographie, Magister, Nebenfach	0	0	0	0	0	0	0		
Angewandte Biogeographie, Diplom	0	0	0	0	0	0	19		
Angewandte Geographie, Bachelor (Kernfach)	0	75			0	43			
Geographie, Bachelor of Education, Lehramt	0	64							
Biologie, Bachelor of Education, Lehramt	0	37							